

Baustelleneinrichtung

Verkehrsflächen, Transportwege, Lagerflächen und Stellflächen

Inhalt

	Seite
1 Überblick Verkehrsflächen, Transportwege, Lagerflächen und Stellflächen	1
1.1 Baustellenzu- und -ausfahrten	2
1.2 Baustraßen und -wege	3
1.3 Flucht- und Rettungswege	6
1.4 Lager- und Stellflächen	8

1 Überblick Verkehrsflächen, Transportwege, Lagerflächen und Stellflächen

Die Verkehrsflächen und Transportwege werden projektspezifisch auf dem Baufeld angeordnet und schließen an den öffentlichen Verkehrsraum, die Lager- und Stellflächen, Großgeräte und das Bauwerk an. Sie sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der durch das Bauvorhaben gestellten Anforderungen so auszuführen, dass ein geordneter und sicherer Verkehrs- und Transportfluss möglich ist. Die Art und Qualität der Verkehrs- und Lagerflächen sowie Transportwege beeinflussen maßgeblich die Effizienz und Sicherheit des Baufortschritts. Ziele sind eine koordinierte Anlieferung, Lagerung und Weitertransport von Baustoffen, Bauteilen und Bauhilfsstoffen auf dem Baufeld bis zum Einbauort. Besonders bei beengten Platzverhältnissen sollten Zwischenlagerungen vermieden werden und Transporte mit Methoden der Baustellenlogistik optimiert werden.

Querungen von öffentlichen Bereichen sollten vermieden oder mit Lichtsignalanlagen ausgestattet werden. Beschädigungen und Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen sind durch die Anordnung von Schutz- und Reinigungsmaßnahmen zu vermeiden.

1.1 Baustellenzu- und -ausfahrten

Beschreibung

Die Zu- und Ausfahrten einer Baustelle sowie die Einmündung einer Baustraße in öffentliche Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass der öffentliche Verkehr möglichst wenig gestört wird und sich die Baustellenfahrzeuge ungehindert in den Verkehrsfluss einordnen können. Baustellenzufahrten von einer schwach befahrenen Nebenstraße können Behinderungen von vornherein reduzieren. Von Vorteil ist weiterhin, wenn die Zu- und Ausfahrt der Baustelle ausschließlich durch Rechtsabbiegen befahren werden kann.

Bei Baustellen, für die eine große Menge an Material transportiert werden muss und damit ein hohes Aufkommen an Transportfahrzeugen besteht, sollten getrennte Zu- und Ausfahrten sowie auf dem Baustellengelände ein festgelegter Richtungsverkehr mit Einbahnstraßen eingerichtet werden. Weiterhin ist es von Vorteil, wenn außerhalb der Baustelle im öffentlichen Verkehrsraum Halteflächen für Lieferfahrzeuge vorhanden sind. Diese sollten in der Nähe der Baustellenzufahrt liegen, dürfen jedoch den öffentlichen Verkehrsfluss nicht beeinträchtigen.

Auch wenn es sich bei den Baustellenzu- und -ausfahrten um bereits vorhandene Grundstückszufahrten handelt, bedarf jede Baustellenzu- und -ausfahrt der Abstimmung oder Genehmigung der örtlichen Verkehrsbehörden. Das gilt auch für provisorische Gehwegüberfahrten, bei denen die Kreuzung des öffentlichen Fußgänger- und Radverkehrs besonders beachtet werden muss.

Die Abstimmung mit den örtlichen Verkehrsbehörden und die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung sind grundsätzlich immer dann notwendig, wenn öffentlicher Verkehrsraum mitbenutzt werden soll. Diese verkehrsrechtliche Anordnung ist vor Baubeginn einzuholen. Damit verbundene Auflagen und Maßnahmen (z. B. Verkehrsschilder und Markierungen) sind umzusetzen.

Dimensionierung

Die Breite der Baustellenzu- und -ausfahrten muss in Abhängigkeit von der Anzahl und Breite der zu erwartenden Fahrzeuge geplant werden. Eine Mindestbreite ist nicht vorgeschrieben. Die Breite sollte sich jedoch an der Breite der Baustraße sowie den Kurvenlaufeigenschaften der Fahrzeuge (den sogenannten „Schleppkurven“) orientieren. In der Regel ergibt sich für den Kurvenradius der Baustraßen sowie Ein- und Ausfahrten ein Mindestinnenradius von 5,50 m. Um die zu überfahrenden Gehwege vor Beschädigung zu schützen, können folgende Schutzmaßnahmen ausgeführt werden (siehe Abbildung 1):

- Verlegung von ausreichend dicken Stahlplatten oder Gummimatten,
- ggf. Anrampung des Bordsteines im Bereich der Überfahrt,
- Aufbringen einer ausreichend dicken bituminösen Tragschicht oder Betonschicht auf einer Trennlage (Vlies oder Folie) oder einer Erdstoffüberschüttung.



Abb.: 1 Oberflächenschutz einer Baustellenzufahrt im Bereich eines Gehweges, bestehend aus Vlies, Bitumenauflage und Stahlplatten

Die Dimensionierung der Schutzmaßnahmen erfolgt für die maximal zu erwartenden Radlasten der Fahrzeuge sowie unter Berücksichtigung der Nutzungshäufigkeit.

Verkehrs- und Hinweisschilder werden vor der Baustelle entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung aufgestellt, um den öffentlichen Verkehr auf besondere Gefahren hinzuweisen und sicher zu führen.

Praxishinweise

- Eine getrennte Baustellenzu- und -ausfahrt stellt die Vorzugsvariante dar, da der Transportfluss und Verkehr auf der Baustelle ungehindert und sicher in eine Richtung erfolgen kann.
- Die Einrichtung der Baustellenzu- und -ausfahrt sollte möglichst an Nebenstraßen und in Verbindung mit Rechtsabbiegen erfolgen.
- Vor der ersten Benutzung sollte der Zustand der zu überfahrenden Gehwege und Verkehrsflächen sorgfältig geprüft und dokumentiert werden (Beweissicherung).

1.2 Baustraßen und Bauwege

Beschreibung

Baustraßen und Bauwege sind Verkehrswege im Baugelände und werden in der Regel an den öffentlichen Verkehrsraum über die Baustellenzu- bzw. -ausfahrt angebunden. Die Trennung von Geh- und Fahrzeugverkehr muss bei beengten Platzverhältnissen besonders beachtet werden. Flucht- und Rettungswege sind besonders auszuweisen.

Die Baustraßen dienen vorrangig dem Verkehr von Fahrzeugen auf der Baustelle zum Transport der Bau- und Bauhilfsstoffe sowie dem Abtransport von Bauabfällen. Sie werden unterschieden in reine Baustraßen, die ausschließlich von Baufahrzeugen befahren werden, und Straßenprovisorien, die durch den privaten und öffentlichen Verkehr genutzt bzw. mitgenutzt werden (z. B. als Ausbaustufe einer Erschließungsstraße). Bauwege dienen wiederum der sicheren Fortbewegung von Personen.

Die Erschließung innerhalb von Baustellen kann über Stichstraßen, Um- und Durchfahrten erfolgen. Durchfahrten mit einem gerichteten Verkehrsfluss (Einbahnstraßen) sind einem ungerichteten Verkehrsfluss mit Wendestelle vorzuziehen. Rückwärtsfahren sollte auch aufgrund der Risiken durch eingeschränkte Sicht („Toter Winkel“) so weit wie möglich vermieden werden.

Dimensionierung

Die Bemessung und Trassierung der Baustraßen erfolgt unter Beachtung der Fahrzeugabmessungen, der Radlasten, des zu erwartenden Verkehrsaufkommens sowie der Nutzungsdauer. Weiterhin ist die Fußgängerführung auf der Baustelle zu planen und möglichst vom Fahrzeugverkehr zu trennen.

Die Baustraßen sollten so angelegt werden, dass die Baustofftransporte nahe an ihren Bestimmungsort gelangen und im Schwenkbereich der Hebezeuge erreichbar sind. Dabei sind jedoch die Sicherheitsabstände zu geböschten oder verbauten Baugruben, sich bewegenden Maschinen (z. B. Untendreherkran, Bagger, Radlader) und den zu schützenden Bereichen, wie Bäume oder Bestandsgebäude, einzuhalten.

Der Aufbau der Baustraße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Befahrbarkeit ohne weitere Reparatur über die gesamte Bauzeit und zu jeder Witterungszeit gewährleistet ist. Eine Baustraße entsteht im Allgemeinen durch das Aufbringen von gestuftem Mineralgemisch auf Geotextil oder höherwertig mit Beton oder Asphalt. Weiterhin kann insbesondere bei Streckenbaustellen durch den Einsatz von Baustoffen zur Bodenstabilisierung (Kalk, Zement) eine Baustraße hergestellt werden. Steigungs- und Gefällestrecken sind dabei gesondert zu planen. Der Einbau einer bituminösen Tragschicht oder von Beton-Fertigteileplatten kann an diesen Stellen hilfreich sein. Die Baustraße ist nach Beendigung der Bauarbeiten in der Regel wieder zurückzubauen. Bei Aufschüttungen kann das Material beispielsweise als Unterbau für Fußwege oder Parkplatzflächen weitergenutzt werden.



Abb.: 2 Baustraße aus Mineralgemisch und Beton auf einem Geotextil als Trennlage

Baustraßen sollten bei einspurigem Richtungsverkehr zwischen 3,0 m und 3,5 m bei zweispurigem Richtungsverkehr 6,0 m bis 6,5 m breit sein. Weiterhin sollten Baustraßen Steigungen von 10 % möglichst nicht überschreiten und eine Querneigung von mindestens 2,5 % aufweisen.

Bei der Trassierung von Richtungsänderungen sind insbesondere die „Schleppkurven“ langer LKW im Innenradius der Kurven zu beachten. Lange, schmale Baustraße sollten durch Ausweich- und Entladestellen ergänzt werden. Ein Lichtraumprofil von mindestens 4,50 m ist sicherzustellen.

Verschmutzte Baustellenfahrzeuge können im öffentlichen Bereich Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen gefährden. Insofern ist die Verschmutzung des öffentlichen Verkehrsraumes zu verhindern. Dies kann durch Reifenwaschanlagen nahe der Baustellenausfahrt oder durch die regelmäßige Reinigung verschmutzter Flächen mit Hilfe von Kehrmaschinen erfolgen. Kehrmaschinen sind meist wirtschaftlicher im Einsatz, bergen jedoch das Risiko, dass durch zeitversetztes Reinigen der öffentliche Verkehr gefährdet wird. Reifenwaschanlagen sind in der Regel kostenintensiv, verhindern aber weitgehend den Austrag von Verschmutzungen aus dem Baufeld.



Abb.: 3 Gesicherte Baustellenzufahrt mit getrennter Führung von Baustraße und Bauweg

Bauwege sind gegenüber dem öffentlichen Verkehr und dem Baustellenverkehr abzusichern sowie als notwendige Flucht- und Rettungswege freizuhalten. Eine Sicherung kann durch Bauzäune, Absperrungen, Beschilderung und farbliche Kennzeichen auf der Oberfläche der befestigten Flächen erfolgen. Die Wege sind so herzurichten, dass sich die Beschäftigten bei jeder Witterung auch auf Steigungs- und Gefällestrrecken sicher bewegen können. Die Mindestbreite ist in Abhängigkeit von der Anzahl der Nutzer (siehe Tabelle 1) und ggf. in Abhängigkeit von Transportvorgängen zu ermitteln. Die Mindesthöhe des Lichtraumprofils beträgt 2,00 m.

Tab.: 1 Mindestbreite von Bauwegen bei gleichzeitiger Nutzung als Fluchtweg

Nutzeranzahl	Mindestbreite	Mindesthöhe
≤ 5	0,875 m	2,00 m
≤ 20	1,00 m	2,00 m
≤ 200	1,20 m	2,00 m
≤ 300	1,80 m	2,00 m
≤ 400	2,40 m	2,00 m

Neben Fluchtwegen sind aus Gründen des Brandschutzes keine brennbaren Materialien (z.B. Verpackungen, Kunststoff) zu lagern. Absturzsicherungen an Baustraßen und Bauwegen sind in der Regel ab einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m erforderlich.

Für den Zugang zu den Arbeitsplätzen sind bei Bedarf Treppen (siehe Abbildung 4) oder Laufstege anzuordnen. Laufstege sind bis zu einer Neigung von 1:1,75 (ca. 30°) zulässig. Laufstege mit einer Neigung 1:5 (ca. 11°) sind mit Trittleisten gegen Rutschen zu sichern. Sie müssen mindestens 0,50 m breit sein und bei Absturzhöhen von mehr als 1,00 m beidseitig mit Seitenschutz auszuführen. Als Treppen können Treppentürme von Systemgerüsten, Bautreppen oder im Bauwerk oder Rohbau vorhandene Treppen eingesetzt werden. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 1,00 m, muss auf freiliegenden Seiten von Treppenläufen und -podesten ein Seitenschutz als Absturzsicherung angebracht werden (siehe Abbildung 5). Laufstege und Treppen sollten mindestens für eine flächige Belastung von 200 kg/m² und 150 kg auf einer punktförmigen Fläche von 0,2 m x 0,2 m ausgelegt sein. Zur Dimensionierung von Bautreppen und Treppentürmen wird auf die DGUV Regel 101-002 „Regeln für die Sicherheit von Treppen bei Bauarbeiten“ verwiesen.

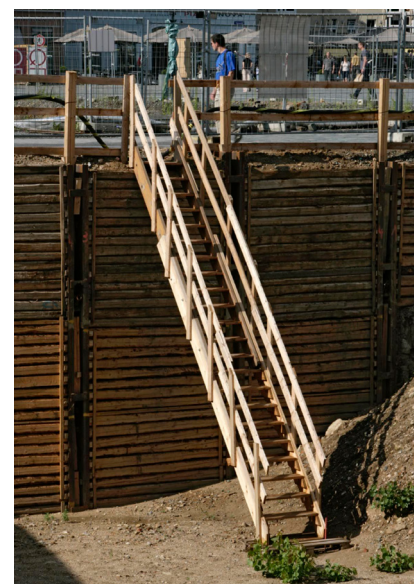


Abb.: 4 Bautreppe als Zugang zu einer Baugrube

Der Einsatz von Leitern als Verkehrsweg und Zugang zu Arbeitsplätzen ist nur für wenige Fälle zulässig und sollte aufgrund der Unfallgefahren, der Beschränkungen beim Mitführen von Material und Werkzeug sowie aufgrund des Kraft- und Zeitaufwandes für die Nutzung vermieden werden.

Praxishinweise

- Die Ausführung und Lage von Baustraßen und Bauwegen sollte frühzeitig mit dem Bauherrn abgestimmt werden. Am besten wird vereinbart, dass der Baustelleneinrichtungsplan durch den Bauherrn freizugeben ist.
- Bei größeren Baufeldern und wachsender Anzahl an Unternehmen auf der Baustelle empfiehlt sich die Erstellung einer allgemeinen Regelung zum Baustellenverkehr auf Grundlage eines Verkehrskonzeptes und abgestimmt mit dem SiGePlan.
- Flucht- und Rettungsplan sowie die entsprechende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung müssen mit dem Baufortschritt fortgeschrieben und angepasst werden.

Wichtige Vorschriften und Regeln

- BauGB – Baugesetzbuch – § 202 Schutz des Mutterbodens und entsprechende Landesgesetze
- StVO – Straßenverkehrs-Ordnung
- RSA - Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- RAL – Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
- RAS-LP 4 – Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege – Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- ZTV-SA 97 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
- ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung
- ASR A1.8 Verkehrswege
- ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- ASR A3.4 Beleuchtung
- ASR A3.4/7 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- ASR A5.2 Straßenbaustellen
- DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
- DGUV Vorschrift 70 Fahrzeuge
- DGUV Regel 101-002 Regeln für die Sicherheit von Treppen bei Bauarbeiten
- BG BAU Bausteine A 005 Rettungsgeräte Rettungstransportmittel
- BG BAU Bausteine A 006 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Flucht- und Rettungsplan
- BG BAU Bausteine A 008 Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- BG BAU Bausteine A 024 Künstliche Beleuchtung auf Baustellen
- BG BAU Bausteine A 026 Verkehrswege auf Baustellen
- BG BAU Bausteine B 100 Absturzsicherungen auf Baustellen Seitenschutz/ Absperrungen
- DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- DIN 4124 Baugruben und Gräben

1.3 Flucht- und Rettungswege

Beschreibung

Fluchtwege dienen allen Personen dem zügigen Verlassen von Gefahrenstellen hin zu einem gesicherten Sammelplatz. Rettungswege dienen darüber hinaus Rettungskräften (Feuerwehr, Notarzt usw.) dem schnellen Zugang zu Gefahrenstellen im Baufeld. Bauwege und Baustraßen dienen in der Regel gleichzeitig als Flucht- und Rettungswege.

Dimensionierung

Die Mindestbreite von Flucht- und Rettungswegen bemisst sich laut der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 anhand der Höchstzahl der Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen müssen (siehe Tabelle 1). Bei maximal 20 Personen muss die lichte Breite 1,00 m, bis 200 Personen mindestens 1,20 m betragen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sollten diese ausreichend durch Piktogramme ausgewiesen, im Fußbodenbereich farblich gekennzeichnet sowie beleuchtet sein, wenn Tageslichtbeleuchtung nicht ausreicht. Der freizuhaltende Gangbereich kann beispielsweise durch einen Laufbelag und Begrenzungen mit Farbspray markiert werden (siehe Abbildung 5).



Abb. 5: Sichtbare Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege

In Bauwerken muss aus allen Bereichen der Zugang zu Flucht- und Rettungswegen gegeben sein. Die Flucht- und Rettungswege müssen zu Sammelstellen führen, die für die Rettungskräfte gut erreichbar und im Baugelände auffindbar sein. Die Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen ist regelmäßig zu kontrollieren. Die Abbildung 6 zeigt die wichtigsten Rettungszeichen für Rettungswege. Ein Flucht- und Rettungsplan mit Verlauf der Flucht- und Rettungswege, der Lage der Erste-Hilfe-Einrichtungen, der Lage der Sammelstellen und dem Standort des Betrachters ist zu erstellen. Die Beleuchtungsanlagen von Verkehrswegen auf Baustellen müssen so ausgelegt werden, dass eine mittlere Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux, gemessen 0,20 m über dem Boden, sichergestellt ist. Sicherheitsbeleuchtung ist zusätzlich erforderlich, wenn bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung ein Arbeitsplatz nicht sicher verlassen werden kann und in den Arbeitszeiten durch Tageslicht eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 lx (z. B. in Gebäuden; in Abhängigkeit von Jahres- und Tageszeit) nicht gegeben ist.



E001 - Rettungsweg/Notausgang (links)



E002 - Rettungsweg/Notausgang (links)



E007 - Sammelstelle



E016 - Notausstieg mit Fluchtleiter



E017 - Rettungsausstieg



WSE001 - Öffentliche Rettungsausrüstung



D-E019 - Notausstieg



Beispiel für Rettungsweg/Notausgang (E002) mit Zusatzzeichen (Richtungspfeil)

Abb. 6: Darstellung wichtiger Rettungszeichen für Rettungswege nach ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung.

Es wird für den vertikalen Transport von Gütern und Personen mit Bauaufzügen auch auf die Online-Information „Großgeräte“ verwiesen.

Praxishinweise

- Es hat sich bei größeren Baustellen bewährt, für Baustellenfremde und Rettungskräfte einen maßstäblichen Lageplan in DIN-A4-Format mit Darstellung der wichtigsten Informationen über die Baustelle bereitzuhalten. Folgendes sollte mindestens daraus hervorgehen: Wegbeschreibung zur Baustelle (einschließlich Straßennamen und Adressangaben für Navigationssysteme), konkrete Lage der Baustellenzu- und -ausfahrten, Linienführung mit ggf. Fahrtrichtungsvorgaben, Baustraßen mit Darstellung der Bürostandorte für Bauleitung und Poliere, Sammelstellen und Einrichtungen für Erste Hilfe, Entlade- und Parkflächen, Wendemöglichkeiten, besondere Gefahrenstellen, nummerierte Standorte der Turmdrehkrane, vorgesehene Standorte für Autobetonpumpen und Fahrzeugkrane sowie Telefonnummer der Bauleitung. Dieser Plan sollte Lieferanten vor Anlieferung z. B. per E-Mail übermittelt werden. Gegebenenfalls kann dieser Plan auch zur Orientierung in vergrößerter Form in den Eingangsbereichen der Baustelle ausgehängt werden.
- Eine Flächenbeleuchtung für das Baufeld wird vorrangig an den Masten der Turmdrehkrane montiert. Durch die erhöhte Anordnung werden Schattenbildungen minimiert. Ist diese Form nicht möglich, sind separate Beleuchtungsmaste vorzusehen und diese bei der Baustelleneinrichtungsplanung zu berücksichtigen.
- Flucht- und Rettungswege, wie auch die gesamten Baustraßen- und -wegenetze müssen bei sich ändernden Bauzuständen angepasst werden.
- Koordination von Materiallieferungen und Abfallentsorgung, um einem Zustellen von Flucht- und Rettungswegen vorzubeugen.

Wichtige Vorschriften und Regeln

- ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz
- ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung
- ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- ASR A3.4 - Beleuchtung
- ASR A3.4/7 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention

1.4 Lager- und Stellflächen

Beschreibung

Lagerflächen werden in der Regel benötigt für Schal- und Rüstmaterial, Bewehrungs- und Spannstahl, Konstruktionsstahl, Steine, Betonwaren, Einbauteile, Bauholz, Rohre, Boden, Schüttgüter sowie sonstige Bau- und Bauhilfsstoffe. Stellflächen sind insbesondere für das sichere Abstellen von Fahrzeugen (PKW und LKW) notwendig

Dimensionierung

Für die Planung der Lagerflächen muss abgeschätzt werden, in welchem Umfang und an welchem Ort Material antransportiert, zwischenlagert und eingebaut werden muss. Um Material ungehindert für die Förderung mit einem Kran an- und abschlagen zu können, sollten sich zwischen den einzelnen Lagerflächen Wege mit einer Breite von mindestens 0,50 m befinden. Bei einer stehenden Lagerung von Material (Schalung, Fertigteile) ist eine Sicherung gegen Kippen vorzusehen. Stolperstellen auf Lagerflächen sind zu vermeiden. Je nach Anforderung an die zu lagernden oder zu bearbeitenden Materialien ist der Untergrund der Lagerflächen zu ebenen und zu befestigen. Böschungskanten müssen einen lastfreien Streifen zu Lagerflächen von mindestens 0,60 m aufweisen.

Alle Geschossdecken, die zur Zwischenlagerung von Material verwendet werden, sind auf die Tragfähigkeit hin zu prüfen. In jedem Fall sind Decken vor Erreichen der 28-Tage-Festigkeit ausreichend zu unterstützen. Die Stützen sind gegebenenfalls über mehrere Stockwerke zu führen. Stellflächen sind auf der Baustelle für möglichst alle Fahrzeuge vorzusehen, die regelmäßig auf dem Baustellengelände geparkt werden sollen (z. B. für Auftraggeberin und Auftraggeber, Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer, sonstige Dritte, Gäste).

Eine strikte Parkordnung mindert Gefahren im Baustellenbereich und sichert die dauerhafte Zugänglichkeit von Baustraßen, Bauwegen sowie den ausgewiesenen Flucht- und Rettungswegen. Stellflächen sollten bei der Anlage der Baustraßen ebenfalls befestigt werden.

Praxishinweise

- Lagerflächen können im Bauwerk, im Baufeld oder außerhalb des Baufeldes auf angemieteten Flächen angeordnet werden. Die Anordnung ist primär von der jeweiligen Bauphase abhängig. Einzelne Arbeiten können die Räumung bestimmter Flächen erfordern. Lagerflächen sollten im Schwenkbereich des Krans und im Anlieferungsbereich der Baustraße angeordnet werden (siehe Abbildung 5 und Abbildung 6).
- Die Einhaltung von Regeln zum Ablagern von Materialien sollte schon in den jeweiligen Verträgen mit den Unternehmen vereinbart werden. Ob Materialien gelagert oder direkt „just in time“ angeliefert werden, ist von den Gegebenheiten der jeweiligen Baumaßnahme (z. B. vorhandene Lagerflächen, Zeitplanung) abhängig. Wenn möglich, sollte eine Zwischenlagerung von Material vermieden werden. Aushubmaterial, das auf der Baustelle nicht wieder eingebaut wird, sollte unmittelbar nach dem Aushub von der Baustelle abtransportiert werden.
- Für eine schnelle Vorbereitung von Bau- und Bauhilfsstoffen (Schalung, Bewehrungskörbe, Rüstung, Vormontage usw.) ist häufig in der Nähe der Lagerflächen zusätzlich die Anordnung von Werk- und Bearbeitungsflächen erforderlich.
- Alle Lagergüter sind ausreichend gegen Umfallen und Wegrollen, gegebenenfalls auch gegen Wegfliegen, zu sichern.

- Ein knappes Platzangebot bewirkt oft eine striktere Koordination der Nutzung von Flächen und bessere Ordnung.
- Im Bereich von Bäumen muss am Stamm bis zu einer Höhe von 2,0 m ein Stammschutz vorgesehen werden. Wird der Wurzelbereich von Bäumen befahren oder mit Lagermaterial statisch belastet, so sind nach RAS–LP 4 eine 20 cm starke Kiesschicht, bei entsprechendem Schwerlastverkehr zusätzlich Stahlplatten erforderlich. Vor der Herstellung von Baustraßen, Lager- und Stellflächen ist der Mutterboden abzuschleifen und anstehendes Erdmaterial auszuheben.



Abb.: 7 Lagerflächen im Schwenkbereich des Krans



Abb.: 8 Lagerfläche für Bewehrungsstahl (teilweise unsachgemäß)



Abb.: 9 Lagerfläche mit Betonwaren

Wichtige Vorschriften und Regeln

- siehe wichtige Vorschriften und Regeln zu Baustraßen und Bauwege

Auf der Seite www.baua.de/baustelleneinrichtung finden Sie weitere Informationen zur Baustelleneinrichtung.

Stand: Juli 2020